

lische Kirche sich zum Beispiel für eine Krankenversicherung extra für Abtreibungsgegner stark macht, oder wenn die BEK ihr die zweckgebundene Verwendung ihrer Beiträge (etwa für die Portogebühren der Verwaltungsstelle Lippstadt) zusichert. Nicht hingenommen werden kann, daß wegen der religiösen Bauchschmerzen von Frau Z. alle Frauen, die schließlich auch Beiträge zahlen, auf eine Unterstützung der Krankenkasse in einer für sie keineswegs einfachen Situation, der Abtreibung, verzichten müssen.

Wenn sich danach gezeigt hat, daß sich dieses Urteil besser für eine Predigt im Paderborner Dom eignet<sup>21</sup> denn als ernstzunehmender Vorlagebeschluß für das BVerfG, so läßt leider die politische Großwetterlage – in dieser Frage das wesentliche Element – das Schlimmste befürchten. Das Urteil bietet einen willkommenen Vorwand, den weltlichen Abbau von Sozialleistungen als moralisch-religiöses Gebot zu deklarieren. Diese einmalige Chance will sich die Krankenkasse natürlich nicht entgehen lassen, die durch ihre lasche Prozeßführung die Interessen der Mehrheit ihrer weiblichen Beitragszahler sträflich vernachlässigt hat. Das BVerfG, dem vielleicht noch die Diskussion über seine eigene Kompetenzüberschreitung in Sachen § 218 (Stichwort »Übergesetzgeber«) in den Knochen sitzen mag, könnte dankbar auf die Initiativen der Regierung warten, durch eine gesetzliche Streichung der §§ 200 f, g RVO das Problem aus der Welt zu schaffen. Arbeitsminister Blüm denkt darüber laut nach; sein Kollege, Innenminister Zimmermann, ist da schon weiter: Klammheimlich hat er ab Juli den Beamtinnen eine entsprechende Kostenübernahme aus der Beihilferegelung gestrichen.<sup>22</sup>

Sabine Wendt

## Beschluß des Amtsgerichts Charlottenburg vom 18. 10. 1982

*[Androhung des Sorgerechtsentzugs wegen Wohnung in einem besetzten Haus]*

### *Beschluß*

In der Familiensache  
der minderjährigen [. . .]  
Mutter [. . .]  
Vater [. . .]

wird die Entscheidung über den Antrag des Kindesvaters vom 8. Juli 1982 auf die Dauer von 3 Monaten ausgesetzt.

### *Gründe*

Die Ehe der Kindeseltern ist geschieden. Durch Urteil vom 15. September 1981 hat das Amtsgericht – Familiengericht – München der Kindesmutter die elterliche Sorge

21 Der konfessionellen Ausgewogenheit wegen sei jedoch angemerkt, daß die Protestanten das Selbstbestimmungsrecht der Frau ihrer Tradition nach ebenso gering geachtet haben wie die Katholiken (und sich übrigens auch an der Hexenverfolgung ähnlich aktiv beteiligt haben). So wußte Luther zu der Rolle der Frau folgendes zu sagen: »Denn eyn weibs bild ist nicht geschaffen jungfrau tzu seyn, sondern kinder zu tragen.« (ders., Werke, Weimarer Ausgabe 11, 398). »Ob sie sich aber auch müde und zuletzt tod tragen, das schadt nicht, laß nur tod tragen, sie sind darum da.« (ders., Werke, Erlanger Ausgabe Bd. XX, 84), zitiert nach Wolf-Graaf, a. a. O., S. 350.

22 Siehe dazu Emma, a. a. O., S. 5 ff. und Courage Nr. 2/83, S. 17 ff.

für Krisztina übertragen. Zu diesem Zeitpunkt lebten Kindesmutter und Kind bereits in Berlin [ . . . ]. Seit März 1982 leben beide in Berlin [ . . . ] in einem Gebäude, das von Hausbesetzern bewohnt wird.

Der Kindesvater ist mit dem Aufenthalt des Kindes in einem besetzten Haus nicht einverstanden. Er befürchtet, daß es bei einer Räumung des Hauses zu Auseinandersetzungen mit der Polizei komme und das Wohl des Kindes dadurch beeinträchtigt werde. Außerdem hält er den Erziehungsstil der Kindesmutter nicht für geeignet, dem Wohl des Kindes zu dienen.

Der Kindesvater beantragt, unter Abänderung des Urteils durch das Amtsgericht München insoweit,

ihm die elterliche Sorge für Krisztina zu übertragen.

Die Kindesmutter beantragt, den Antrag des Kindesvaters zurückzuweisen.

Sie hält das Wohl des Kindes nicht für beeinträchtigt. Ihre alte Wohnung [ . . . ], die zur Zeit von Bekannten bewohnt werde, könnte sie jederzeit wieder bewohnen. In das besetzte Haus sei sie deshalb gezogen, weil sie mit den übrigen Hausbewohnern oder einem Teil von ihnen besonders gute menschliche Beziehungen habe. Im Falle einer Hausräumung, die ja vorher angekündigt würde, wolle sie das Haus rechtzeitig vorher verlassen. Auch könne sie in einem derartigen Fall eine Familie im Hause aufsuchen, die dort noch als Mieter wohne.

Das Gericht hat das Kind und die Eltern persönlich angehört und Berichte von den zuständigen Jugendämtern eingeholt. Wegen des Inhalts wird auf die Berichte der Jugendämter München und Kreuzberg verwiesen. Die Entscheidung über den Antrag des Kindesvaters auf Abänderung der elterlichen Sorge (§ 1696 BGB) war auf die Dauer von 3 Monate auszusetzen.

Eine derartige Entscheidung kommt nur in Betracht, wenn sich die Verhältnisse gegenüber der ursprünglichen Entscheidung derart verändert haben, daß das Interesse des Kindes eine Änderung angezeigt erscheinen läßt.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß das Verhältnis zwischen Kind und Kindesmutter als tragfähig anzusehen ist, so daß aus Gründen der Erziehungskontinuität eine Abänderung nicht angezeigt ist. Daß das Kind von der Kindesmutter ausreichend versorgt wird und diese dem Kind liebevoll zugewandt ist, wird auch vom Kindesvater nicht in Abrede gestellt. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, darüber zu entscheiden, nach welchen Maximen die Erziehung des Kindes zu erfolgen hat, soweit diese das Wohl des Kindes nicht gefährden. Insoweit besteht ein erheblicher Spielraum, der ein Eingreifen des Gerichts nur dann erforderlich macht, wenn dessen Grenzen überschritten werden.

Das Gericht sieht in dem Umstand, daß die Kindesmutter mit dem Kind in ein besetztes Haus gezogen ist, einen Sachverhalt, der geeignet ist, das Wohl des Kindes zu beeinträchtigen. Die Kindesmutter erkennt offenbar nicht, daß ihr Verhalten den Strafbestand des Hausfriedensbruchs erfüllt, ohne daß es darauf ankommt, daß eine strafrechtliche Verfolgung von einem Strafantrag abhängig ist. Wie die Bekundungen der Kindesmutter in der mündlichen Anhörung deutlich gemacht haben, fehlt ihr auch das Verständnis dafür, daß sie für die Nutzung des von ihr innegehabten Wohnraums Miete zahlen muß. Schließlich hält das Gericht auch die Gefahr, daß das Kind bei einer Hausräumung durch die Polizei in Auseinandersetzungen verwickelt wird, deren Ausmaß die Kindesmutter gar nicht überschauen kann, nicht für ausgeräumt. Ob die Räumung, falls sie beabsichtigt ist, den Hausbesetzern vorher angekündigt wird, steht dahin.

Gerade die Auseinandersetzungen bei Hausräumungen, die den Besetzern vorher angekündigt waren, läßt dies zweifelhaft erscheinen, ganz abgesehen von diesen physischen und psychischen Gefahren, wird sich die Kindesmutter jedoch damit

auseinandersetzen müssen, ob es mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist, wenn sie sich durch ihr Verhalten einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzt, wobei zu berücksichtigen ist, daß der Umzug in das besetzte Haus nicht erfolgte, weil die Kindesmutter keine eigene Unterkunft hatte, sondern aus durchaus eigennützigen Gründen, weil sie zu den anderen Hausbesetzern oder einen Teil von ihnen enge persönliche Beziehungen aufgenommen hat. Hätte die Kindesmutter diese Entscheidung für sich allein zu treffen, müßte man davon ausgehen, daß sie sich auch der möglichen Folgerungen bewußt gewesen ist. Da sie die Entscheidung jedoch auch für das Kind getroffen hat, könnte ihre Geeignetheit, das Kind zu erziehen, in Zweifel gezogen werden.

Neben der aktuellen Gefährdung des Kindeswohls, sieht das Gericht aber auch den Umstand, daß das Kind in einer Umgebung aufwächst, in der Personen leben, deren Verhältnis zu bestimmten Gesetzen nicht dem entspricht, was vom Gesetzgeber von allen Bürgern verlangt wird. Es besteht insoweit die Gefahr, daß das Kind mangels entsprechender Anleitung und durch das tägliche Beispiel nicht lernt, staatliche Gesetze auch dann zu befolgen, wenn es sich im Einzelfall persönlich – aus welchen Gründen auch immer – nicht mit dem Gesetz einverstanden erklärt. Da dies jedoch von Krisztina verlangt werden wird, wenn sie einmal erwachsen ist, muß gefordert werden, sie entsprechend darauf vorzubereiten, was nur durch Erziehung in dieser Richtung erzielt werden kann.

Sind insoweit Zweifel an der Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter berechtigt, hält das Gericht eine Entscheidung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht für angebracht. Wegen der guten persönlichen Beziehungen zwischen Kindesmutter und Kind soll der Kindesmutter Gelegenheit gegeben werden, wieder in ihre alte Wohnung zurückzukehren, wodurch die aktuelle Gefährdung des Kindes ausgeschaltet würde. [ . . . ] Den Auszug aus dem besetzten Haus würde das Gericht so werten, daß die Kindesmutter ihre Aufgabe, das Kind so zu erziehen, daß es bei Volljährigkeit nicht in einem Zwiespalt gestürzt wird, Gesetze zu befolgen oder nicht, erkannt hat und die notwendigen Folgerungen aus dieser Einsicht zieht. Das Gericht wird nach Ablauf der 3 Monate einen erneuten Bericht des Jugendamts Kreuzberg einholen und dann endgültig entscheiden.

*Friedel*

[Az: 137 F 7955/82]